

Wann ist Abtreibung nach Schweizer Gesetz strafbar?

Autor(en): **Stengel, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-951088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann ist Abtreibung nach Schweizer Gesetz strafbar?

Dr. iur. Karl Stengel

«Das Recht auf Leben ist das oberste Grundrecht des Menschen und damit Grundvoraussetzung für alle anderen Rechte. Es verpflichtet auch den Staat...» Welche Rechte haben schwangere Schweizer Frauen? Dürfen sie über ihren Nachwuchs, «ihren Bauch» selber entscheiden? In welchem Fall ist Abtreibung nach schweizerischem Recht erlaubt? Wer darf eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen? Dr. iur. Karl Stengel, Direktor des Gesundheitswesens des Kantons Zürich befasste sich mit der rechtlichen Situation der vorzeitigen Schwangerschaftsbeendigung.

Mit Fragen der Schwangerschaft bzw. ihrer vorzeitigen Beendigung befasst sich die geltende schweizerische Rechtsordnung im wesentlichen unter den drei folgenden Gesichtspunkten:

1. aus strafrechtlicher Sicht;
2. aus der Sicht des Krankenversicherungsgesetzes (KVG);
3. aus der Sicht des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen.

Strafgesetzbuch (StGB)

Da das Rechtsgut des menschlichen Lebens unantastbar ist, stellt das Strafgesetzbuch strafbare Handlungen gegen Leib und Leben unter Strafe. Dazu gehört auch das entstehende Leben. Art. 118 StGB stellt die Abtreibung durch die schwangere Frau unter Strafe, Art. 119 die Abtreibung durch Drittpersonen.

Der objektive Tatbestand der Abtreibung erfordert als Tatobjekt den menschlichen Embryo und eine Tathandlung («Abtreibung»). Als Beginn des rechtlichen Schutzes des Embryos galt bisher durchwegs der Zeitpunkt der Konzeption. Heute wird unterschieden zwischen der Imprägnation einerseits und der Nidation bzw. Implantation andererseits. Nach überwiegender, wenn auch nicht unumstrittener Auffassung gilt heute der Zeitpunkt der Nidation als massgebend; dies hat zur Folge, dass die Verwendung nidationsverhütender Mittel mit medikamentöser, hormonaler oder mechanischer Wirkung dem Abtreibungsverbot nicht zuwiderläuft. Zum Menschen «im strafrechtlichen Sinne» wird der Embryo mit dem Beginn der Geburtswehen. In **subjektiver Hinsicht** muss die Abtreibung stets vorsätzlich vorgenommen werden, d.h. der Täter muss

bewusst die Tat mit Wissen und Willen ausführen. Dazu gehört auch, dass der Täter die Möglichkeit strafbaren Verhaltens voraussetzt und, sollte sie eintreten, deren Verwirklichung in Kauf nimmt (Eventualvorsatz). – Nicht mit Strafe bedroht ist die fahrlässige Abtreibung, auch dann nicht, wenn fahrlässig eine Frühgeburt ausgelöst wird, an deren Folgen das Kind stirbt. Unter den Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ist Art. 120 StGB über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine besondere Regelung, welche diejenigen über die Berufspflichten (Art. 32 StGB) und über den Nötstand (Art. 34 StGB) verdeutlicht. Es müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Zulässig ist die Unterbrechung ausschliesslich im Falle der sog. medizinischen Indikation, d.h. für die *Schwangere* muss «Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» (Art. 120 Ziffer 1 und 2 StGB) bestehen. Es handelt sich also nicht um die normalen Risiken, die mit jeder Geburt verbunden sind. Zudem darf die Gefahr «nicht anders abwendbar» sein, also insbesondere nicht durch ärztliche Behandlung. Dabei wird unterschieden zwischen psychischen und physischen Gefährdungen. Eine bestimmte obere Frist kennt das StGB nicht.

Damit scheiden nach herrschender Meinung alle anderen Indikationen aus, die sog. **ethische oder juristische Indikation** (aufgezwungene Schwangerschaft), die **Kindesindikation** (Geburt eines voraussichtlich missgestalteten oder geisteskranken Kindes), die **eugenische Indikation** (Gefahr der Vererbung von Krankheiten) sowie die **soziale Indikation** (Notlage der

Schwangeren). In diesen übrigen Fällen, bei einer «anderen schweren Notlage der Schwangeren» (Art. 120 Ziffer 3 StGB), besteht eine Strafmilderung des Richters nach freiem Ermessen.

Der weitaus grösste Teil wird aufgrund psychiatrischer Begutachtungen ausgeführt. Diese berücksichtigen bei der Beurteilung der Gefahr, welche der Schwangeren durch die Austragung der Schwangerschaft droht, die soziale Lage der Frau, und zwar auch nach einer allfälligen Geburt. Die Praxis kennt ferner in gewissen Grenzen gemischte Indikationen (psychiatrisch-medizinische und sozial-medizinische Indikationen).

2. Der Eingriff darf nur mit Zustimmung der Schwangeren vorgenommen werden, und zwar aus beweisrechtlichen Gründen schriftlich.

3. Die Unterbrechung darf nur geschehen, um eine «nicht anders abwendbare Lebensgefahr» oder um eine «grosse Gefahr mit dauerndem schwerem Schaden an der Gesundheit der Schwangeren» abzuwenden.

Ist die Gefahr keine unmittelbare, braucht es die gutachtliche Zustimmung eines zweiten patentierten Arztes (Zwangskonsilium). Dieser muss von der zuständigen Behörde des Kantons ermächtigt sein, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, und zwar allgemein oder von Fall zu Fall. Handelt es sich dagegen um eine unmittelbare Gefahr, ist also ein sofortiger Eingriff erforderlich (was eher selten ist), bedarf es dieses zweiten Gutachtens nicht. In diesem zweiten Fall ist der Arzt verpflichtet, innert 24 Stunden nach dem Eingriff an diejenige Behörde im Kanton Bericht zu erstatten, in welchem der Eingriff erfolgt; unterbleibt dies, wird dies als Uebertretung gemäss Art. 121 StGB geahndet. Mit dem Einholen eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes und der erwähnten Anzeigepflicht soll Missbräuchen vorgebeugt werden

4. Nur ein patentierter Arzt darf die Unterbrechung vornehmen. Die Aerzte in den kantonalen Spitälern sind verpflichtet, an legalen Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken. Hingegen wird bei Operationschwestern und Pflegepersonal wenn irgendwie möglich Rücksicht genommen, sofern es sich um glaubwürdige Bedenken oder Einwände handelt, z.B. glaubensmässige Ueberzeugungen. Man kann sich fragen, ob dieses Recht aus persönlichkeits-

rechtlichen Gründen nicht auch den Aerzten zugestanden werden müsste (*ultra posse nemo tenetur*).

Da Art. 120 StGB in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird, ergeben sich in der Praxis grosse Unterschiede. Die Tendenz zur **ambulanten Behandlung** fördert dieses Ungleichgewicht weiter; sie schafft zudem krasse Ungleichheiten. Dazu kommt, dass in der Schweiz in den letzten Jahren gestützt auf Art. 118 und 119 StGB nur eine minime Anzahl Verurteilungen erfolgt sind, was auf eine sehr hohe Dunkelziffer schliessen lässt. Hier haben auch die Vorschläge für eine neue Regelung in den siebziger Jahren angesetzt. Wichtigstes Ergebnis ist das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981.

Anzufügen ist, dass die Kantone gestützt auf Art. 335 StGB befugt sind, ergänzende Uebertretungstatbestände aufzustellen; der Kanton Zürich hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Die geltende Rechtslage ist nicht wertfrei, sondern beruht auf bestimmten Wertungen (des Gesetzgebers). «Das Recht auf Leben ist das oberste Grundrecht des Menschen und damit Grundvoraussetzung für alle anderen Rechte. Es verpflichtet auch den Staat... Soll das Recht auf Leben glaubwürdig bleiben, darf es dem Ungeborenen nicht vorenthalten werden. Die Ehrfurcht vor dem keimenden Leben verlangt, dass der Staat es wirksam schützt. Ein strafloser Abbruch der Schwangerschaft rechtfertigt sich nur, wenn gleichrangige Rechtsgüter mit dem keimenden Leben konkurrieren» (Bbl 1980 III 1049f.). Eine Schwangerschaft dürfe nur straffrei abgebrochen werden, wenn ein Konfliktfall vorliegt. Es müssten also Rechtsgüter gerettet werden, die mit dem Wert des entstehenden Lebens vergleichbar seien, d.h. diese Rechtsgüter müssen die Vernichtung des entstehenden Lebens als zumindest so entschuldbar erscheinen lassen, dass der Gesetzgeber von einer Strafdrohung absehen könne.

Die bisherigen Ausführungen haben hoffentlich das grosse Spannungsverhältnis gezeigt: zwischen den Ansprüchen von Ethik und Recht einerseits und von Alltag und Praxis andererseits, die häufig genug auch von geschäftlichen Interessen geprägt sind, zwischen den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Handhabung in der Praxis, zwischen klaren Vorschriften und Ermessensentscheiden usw. Nicht nur im Kanton Zürich wird das geltende Recht häufig – auch von Juristen – ignoriert. In dieser Situation kommt es besonders auf die Verant-

wortung des Einzelnen an – im Sinne von Blaise Pascal: «Science sans conscience n'est que ruine de l'âme».

II. Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981

Gemäss dem mit seinen vier Artikeln bemerkenswert kurzen Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. Dazu gehört die Orientierung über die Fortsetzung der Schwangerschaft, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und die Schwangerschaftsverhütung. Den Kantonen obliegt es, Stellen für eine umfassendes Schwangerschaftsberatung zu errichten. Die Art der Durchführung steht ihnen frei, die Beratungsstellen müssen aber über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen. Die Mitarbeiter sowie von ihnen beigezogene Drittpersonen unterstehen den Geheimhaltungspflichten des Strafgesetzbuches (Art. 320 oder 321 StGB). Die dazu gehörige Verordnung des Bundesrates hält weiter fest, dass die Kantone jeweils auf Jahresende ein Verzeichnis der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen mit deren Adressen, Telefon-

nummern und Sprechstunden veröffentlichen. Sie bringen weiter die Anerkennung und das Verzeichnis dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Kenntnis, das jährlich ein Gesamtverzeichnis der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen veröffentlicht und dieses kostenlos den Beratungsstellen usw. abgibt.

III. Krankenversicherungsgesetz

Gleichzeitig mit dem Erlass des vorher genannten Gesetzes ist 1981 das Krankenversicherungsgesetz (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911) durch einen Artikel 12quater betreffend Leistungen bei Abbruch einer Schwangerschaft ergänzt worden. Nach dieser Bestimmung haben die Krankenkassen im Falle eines straflosen Abbruchs einer Schwangerschaft im Sinne von Art. 120 StGB die Mindestleistungen für Krankenpflege und Krankengeld (Art. 12 und 12bis KVG) zu gewähren. Weiter erbringen die Krankenkassen bei Mutterschaft die Leistungen gemäss Art. 14 KVG. Alle übrigen Leistungen gewähren keinen Versicherungsschutz, insbesondere die Verhütung der Schwangerschaft und – selbstverständlich – wenn *kein* strafloser Schwangerschaftsabbruch im Sinne von Art. 120 StGB vorliegt.

Abtreibungsgesetzgebung in der Welt

Les lois de l'avortement dans le monde

40% der Weltbevölkerung leben heute in Ländern, die die *Fristenlösung* eingeführt haben (Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Frau während der ersten 3 Monate). In Westeuropa sind es gar 53% der Bevölkerung:

40% de la population mondiale vivent aujourd'hui dans des pays qui connaissent la *solution du délai* (interruption de la grossesse sur demande de la femme pendant les 3 premiers mois de la grossesse). En Europe occidentale, ce sont même 53% de la population:

Europa / Europe

Dänemark / Danemark
DDR / RDA
Frankreich / France
Griechenland / Grèce
Italien / Italie
Jugoslawien / Yougoslavie
Niederlande / Pays-Bas
Norwegen / Norvège
Oesterreich / Autriche
Schweden / Suède
Tschechoslowakei / Tchécoslovaquie
Türkei / Turquie
UdSSR / URSS

Aussereuropäische Länder / Pays hors d'Europe

China / Chine
Kuba / Cuba

Puerto Rico
Singapur / Singapour
Tunesien / Tunisie
USA
Vietnam

24% Prozent der Weltbevölkerung leben in Ländern mit erweiterter Indikationenlösung (*soziale oder sozialmedizinische Indikation*):

24% de la population mondiale vivent dans des pays qui ont introduit une solution aux indications élargies (*indication sociale ou médico-sociale*):

Europa / Europe

Bulgarien / Bulgarie
Finnland / Finlande
BRD / RFA
Grossbritannien / Grande Bretagne
Island / Islande
Luxemburg / Luxembourg
Polen / Pologne
Rumänien / Roumanie

Aussereuropäische Länder / Pays hors d'Europe

Australien / Australie
Burundi
Indien / Inde
Japan / Japon
Nordkorea / Corée du Nord
Taiwan
Uruguay
Zambia / Zambie